

Satzung des Akkordeonorchester „Tastenzauber“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Akkordeonorchester Tastenzauber“
2. Der Sitz des Vereins ist Wernersberg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landau eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 (Steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung.
2. Der Verein fördert das Akkordeonspiel und das gemeinsame Musizieren im Orchester.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Aufwandsentschädigungen können gewährt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a. Natürliche Personen, die im Akkordeon-Orchester mitwirken oder das Akkordeonspiel erlernen wollen
 - b. andere natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag, eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung, Eröffnung der Insolvenz oder Entziehung der Rechtsfähigkeit
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
 - d. durch Streichung von der Mitgliederliste
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss ist aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Ausschlussklärung an die letzte angegebene Adresse des Mitglieds Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Im Falle eines Ausschlusses besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung bereits entrichteter Beiträge.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag in drei aufeinanderfolgenden Monaten nicht bezahlt wurde.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die persönlich abzugeben ist. Juristische Personen sowie nicht oder beschränkt geschäftsfähige Personen entsenden jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter, der/die das Stimmrecht für sie ausübt.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer
 - e. Änderung der Satzung
 - f. Auflösung des Vereins
 - g. Festlegung der Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages
 - h. Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds
 - i. Entscheidung über Anträge
4. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich an die Mitglieder. Alternativ steht es dem Vorstand frei, den Mitgliedern die Einladung zur Mitgliederversammlung über andere Kommunikationswege zukommen zu lassen.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen. Sollte dies nicht möglich sein, können auf der Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Dringlichkeit muss von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit bestätigt werden. Über den Antrag selbst ist durch einfache Mehrheit (siehe Punkt 8) zu entscheiden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die oder der Vorsitzende des Vereins oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und einem anderen Vorstandsmitglied gegengezeichnet wird. Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Anfrage in schriftlicher oder elektronischer Form zugesendet. Es gilt als genehmigt, soweit nicht aus den Reihen der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder binnen einer Frist von 4 Wochen Einwendungen erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung.
10. Auf schriftlichen Antrag von 10% der Mitglieder, bestätigt durch Unterschrift, ist von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu dem im Antrag genannten Tagesordnungspunkt einzuberufen. Die Einladung muss spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. die oder der Vorsitzende
- b. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter
- c. die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister
- d. die Schriftführerin oder der Schriftführer
- e. die Leiterin oder der Leiter des Orchesters

Die Leiterin oder der Leiter des Orchesters darf eine weitere Vorstandsfunktion wahrnehmen.

2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand für die Übergangszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Hierfür ist die einfache Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
3. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind Vorstand gemäß § 26 BGB (bezeichnet als BGB-Vorstand). Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zur Vertretung nur dann berechtigt, wenn ihm dies durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gestattet oder dieser verhindert ist.
4. Die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von der oder dem Protokollführenden und der oder dem Sitzungsleitenden zu unterschreiben.
5. Der Vorstand entscheidet nach schriftlichem Antrag über die Vergabe der finanziellen Mittel gemäß dem Vereinszweck. Einen solchen Antrag kann jedes Mitglied des Vereins stellen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters den Ausschlag. Für die Vergabe von finanziellen Mitteln gem. § 8 Abs. 3 ist die einfache Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
7. Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister kann bis zu einem in der Geschäftsordnung zu regelnden Höchstbetrag Zahlungen im Rahmen des Vereinszweckes tätigen.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des Vereins wird von mindestens zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern geprüft.
2. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3. Die Kassenprüfung soll einmal im Jahr erfolgen, jedoch verpflichtend vor der Neuwahl des Vorstandes.
4. Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer erstatten nach jeder Kassenprüfung in der folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Zulassung zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

1. Die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Tagesordnungspunkte Gäste einladen. Gleiches gilt für den Vorstand hinsichtlich der Vorstandssitzungen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen dem „Deutscher Harmonika-Verband e.V.“ mit Sitz in Trossingen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zur Förderung des Akkordeon-Spiels verwenden darf.

Wernersberg, den 09.11.2017